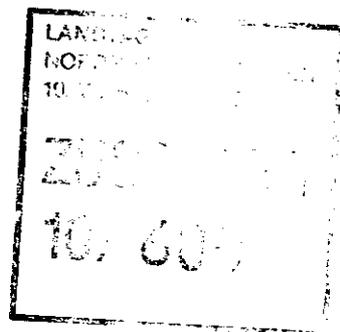


Katholische  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendschutz  
Nordrhein-Westfalen e. V.

Geschäftsstelle: Salzstraße 8 · 4400 Münster

Telefon (0251) 54027 u. 40142



**Stellungnahme der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz zum  
Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440**

In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Landesrundfunkgesetz vom Juni 1986 haben wir uns zu den verschiedenen Regelungsbereichen gegenüber der Staatskanzlei differenziert geäußert. Zur Gesamteinschätzung des Gesetzesvorhabens wird auf diese Stellungnahme verwiesen.

Zu dem nun vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen wir unter dem Spezialaspekt des Jugendschutzes nur in bezug auf die Regelungen Stellung, die gegenüber dem Referentenentwurf geändert worden sind.

Insgesamt begrüßt die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW das Vorhaben, für die seit geraumer Zeit auch aus dem Ausland auf den Medienmarkt in Nordrhein-Westfalen drängenden Programmanbieter einen ordnungsrechtlichen Rahmen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Ländergrenzen (auf Bundesländer- und Nationalebene) überschreitenden Sendetätigkeit ist dies unter dem Aspekt des Jugendschutzes besonders wichtig, um auf medienpolitische Entscheidungen außerhalb Nordrhein-Westfalens mittelbar einzuwirken und eventuell irreversible Medienentwicklungen vor der rechtlichen Rahmenbestimmung vorzubeugen. Denn nur in einem eigenen Rundfunkgesetz hat das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, auf die jugendverträgliche Gestaltung der in NW veranstalteten und empfangbaren Programme hinzuwirken.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im einzelnen:

### zu § 12: Jugendschutz

Die gegenüber dem Referentenentwurf veränderte Fassung des § 12 Abs. 2 entspricht der in o. g. Stellungnahme gemachten Anregung und wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind u. E. noch zwei Änderungen in der Formulierung des Abs. 2 notwendig:

- Um eine Disharmonie zu den Bestimmungen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in Bezug auf Filme und bespielte Videokassetten o. ä. gelten, zu vermeiden, sollte der Begriff "Entwicklung" durch "Wohl" ersetzt werden. Durch diese Angleichung der Begriffe, die einen vergleichbaren Interpretationsrahmen abdecken, könnten Irritationen, welche die Durchsetzungsmöglichkeit beeinträchtigen könnten, verhindert werden.
- Nach dem Gesetzentwurf dürfen kinder- und jugendungeeignete Sendungen verbreitet werden, wenn "auf Grund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen worden ist, daß Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersklassen die Sendung nicht sehen oder hören". Die Spezifizierung "der betreffenden Altersklassen" ist entbehrlich, da in der Vorschrift ansonsten nicht zwischen den Altersklassen von Kindern und Jugendlichen unterschieden wird. Dieser Satzteil ist offensichtlich nicht der ansonsten erfolgten Neuformulierung angepaßt worden.

Ausdrücklich wird die vorgesehene Richtlinienkompetenz der Landesanstalt für Rundfunk begrüßt, weil damit eine Voraussetzung für die vergleichbare Anwendung der Schutzbestimmung durch verschiedene Veranstalter geschaffen wird.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die einzelnen Programmveranstalter sollten diese durch das Gesetz zusätzlich verpflichtet werden, für ihre Organisation einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wie dies für den Bereich des Datenschutzes vorgesehen ist. Zur strukturellen Absicherung des Jugendschutzes sollte bei der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk ein ständiger Ausschuß für Jugendschutz eingerichtet werden. Dies ist notwendig, weil die professionelle Durchführung des Jugendschutzes angesichts der komplexen Probleme im Zusammenhang mit der Mediennutzung und angesichts des sich zunehmend diffe-

renzierenden Forschungsstandards in bezug auf Medienwirkung spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, die bei den Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen verständlicherweise nicht vorausgesetzt werden können.

#### zu § 20: Werbung

Im Absatz 1 Satz 2 wird Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, zugelassen - allerdings unter der Bedingung, daß sie "deren Unerfahrenheit" nicht ausnutzen darf. Da diese Bedingung wohl kaum justitiabel ist, wird mit Nachdruck gefordert, zumindest Werbung, die sich an Kinder richtet, nicht zuzulassen. Die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Aufweichung des Verbots der Sonn- und Feiertagswerbung wird mit Nachdruck abgelehnt. Besonders begrüßt hingegen wird das im Absatz 3 vorgesehene Verbot der Unterbrecherwerbung.

Die vorgesehenen Werbebeschränkungen sollten um das Verbot der versteckten Produktwerbung - wie es der Entwurf der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Rundfunkstätigkeit vom April 1986 vorschlägt - ergänzt werden.

Des weiteren sollte noch im Sinne eines über den Jugendschutz hinausgehenden Gesundheitsschutzes die Einführung von Werbeverböten für Tabakerzeugnisse und Alkoholika angestrebt werden. Wenn ein absolutes Verbot nicht möglich ist, sollte doch zumindest eine zeitliche Beschränkung der Werbung für diese Produktgruppen auf Tageszeiten vorgesehen werden, in denen Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht mehr fernsehen. Schließlich sollte in der weiteren Gesetzesdiskussion geprüft werden, ob nicht eine Zurückdrängung der Wirtschaftswerbung aus Programmzeiten, die Kinder und Jugendliche bevorzugt wahrnehmen, möglich ist.

#### zu § 32: Weiterverbreitungsgrundsätze

Im Abs. 1 S. 3 sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß zu den "gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend" auch die Bestimmungen des § 12 des Landesrundfunkgesetzes gehören.

Für herangeführte Programme wird nach Abs. 4 Sonn- und Feiertagswerbung unbeschränkt zugelassen. Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW fordert das Werbeverbot an Sonn- und Feiertagen auch für herangeführte Programme. Zumindest aber sollte die Beschränkung des § 20 Abs. 2 S. 2 auch für herangeführte Programme gelten.

#### zu § 61: Änderung des WDR-Gesetzes

Jugendschutz im Rundfunk ist nur dann angemessen durchzusetzen, wenn die

600/4

verschiedenen Rundfunkanbieter unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen oder privaten Verfaßtheit dieselben Schutzbestimmungen anzuwenden haben. Deswegen wird dringend eine Anpassung des § 6 WDR-Gesetz an die Bestimmung des § 12 Landesrundfunkgesetz empfohlen. Diese ist auch sachlich geboten, weil die Regelung des § 6 Abs. 2 WDR-Gesetz keine Schutzvorschrift für Sendungen enthält, die nicht schon nach anderen Gesetzen unter Jugendschutzgesichtspunkten geprüft worden sind. Erst wenn eine dem § 12 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs vergleichbare Bestimmung in das WDR-Gesetz eingefügt würde, wäre der Jugendschutz im WDR-Gesetz angemessen verankert.

Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW hält die hier gemachten Vorschläge für unverzichtbar im Sinne einer jugendverträglichen Mediengestaltung. Deswegen werden Landesregierung und Landtag aufgefordert, den dringend erforderlichen Jugendschutz durch angemessene rechtliche Bestimmungen im Landesrundfunkgesetz zu ermöglichen.

Münster, 12.11.1986

  
(Prof. Dr. Dr. Gernert)  
Vorsitzender